



Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) zum Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes

Der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes begrüßt die Gesetzesinitiative zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Die Stärkung der Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dabei insbesondere dem Fachausschuss Kinder- und Jugendgesundheit im BVÖGD ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund bittet der BVÖGD das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um Berücksichtigung der folgenden Stellungnahme bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes.

Der BVÖGD ist sehr besorgt über den geplanten § 100 Absatz 2 - und bittet eindringlich - zumindest für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen, die sich trotz Zugehörigkeit zum § 1 AsylbLG schon länger in Deutschland aufhalten und hier neben dem Recht auf Bildung in fast allen Bundesländern schulpflichtig sind, diesen Passus zu überarbeiten.

Der BVÖGD befürchtet zudem, dass sich die Einschränkungen gemäß § 100 Abs. 2 auch auf Leistungen nach § 46 „Früherkennung und Frühförderung“ im Bereich der medizinischen Rehabilitation und auf den § 79 „Heilpädagogische Leistungen“ im Bereich der sozialen Teilhabe erstrecken könnten.

Begründung:

§ 100, Absatz 2 bedeutet für Kindern mit Behinderungen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind, dass ggf. weder eine Frühförderung noch heilpädagogische Leistungen möglich wären, noch dass ihnen evtl. erforderliche Teilhabemaßnahmen z.B. zum Besuch von Kita und insbesondere der Schule gewährt werden könnten. Es gibt nach den bisher veröffentlichten Entwürfen auch keinen uns bekannten Ermessensspielraum. (Diese Formulierung ist gegenüber dem bisherigen § 23 SGB XII explizit auf die Eingliederungshilfe bezogen.) Auch wäre es für Jugendliche / junge Erwachsene mit Behinderung nicht möglich, an Berufsfindungsmaßnahmen für behinderte Menschen teilzunehmen oder in eine beschützende Einrichtung aufgenommen werden zu können, falls dieses denn doch erforderlich würde.

Eine Verzögerung bzw. die Nichtgewährung von Komplexleistungen gemäß § 46 (für Kinder mit dem Status nach § 1 AsylbLG) würde bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr eine erhebliche Beeinträchtigung der - unter entsprechenden Maßnahmen - möglichen Verbesserung einer (drohenden) Behinderung bedeuten. Hierbei ist der möglichst frühe Beginn und Zeitraum insbesondere bis zum 6. Lebensjahr aus Gründen der Hirnentwicklung ein entscheidender Faktor, versäumte Maßnahmen lassen sich später überwiegend nicht mehr aufholen. Verbleiben diese Kinder in Deutschland – und davon ist in vielen Fällen doch auszugehen - sind die Folgekosten um ein Vielfaches höher, als wenn frühzeitig mit den entsprechenden Maßnahmen der Förderung, der Verselbständigung und der aktiven Teilhabe am Leben der Gemeinschaft begonnen worden wäre.

Handelt es sich gar um ein seelisch behindertes Kind oder einen seelisch behinderten Jugendlichen, so ist unverzüglich mit einer adäquaten Behandlung, Versorgung und Teilhabe zu beginnen, da nur dann eine ernsthafte Chance bestehen kann, die dauerhaft drohende erhebliche seelische Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Die Folgekosten für das Gesamtsystem sind nicht absehbar, bei Nichtgewährung würden hier aus Sicht des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes diverse Grundrechte von Kindern und Jugendlichen verletzt. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst geht aufgrund der letztjährigen Erfahrungen davon aus, dass der Anteil der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen aus dieser Gruppe der Asylbewerber etwas über dem Anteil in der einheimischen Bevölkerung liegt.

Zu den bereits bestehenden Problemen einer Integration durch Sprachbarrieren und Kulturbarrieren in die Gemeinschaftseinrichtungen Kita und Schule kämen fehlende Teilhabemöglichkeiten, auch Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen hinzu. Es bedeutet auch eine deutliche Schlechterstellung im Vergleich zu der derzeitigen Praxis, die immerhin in vielen Fällen eine Einzelfallbeurteilung ermöglicht.

Instrumente der Ermittlung des individuellen und funktionsbezogenen Hilfe- bzw. Teilhabebedarfs, der entsprechenden Dokumentation und der Nachprüfbarkeit wurden vom Fachausschuss der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste in Deutschland bereits vor mehreren Jahren entwickelt. Hiermit lassen sich die Fragen, ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht, welche Auswirkung nach ICF die Behinderung auf die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen hat und welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen bzw. welche Leistungen zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind, fachlich qualifiziert beantwortet. Auch hier werden die Mitarbeit und der Erfahrungsaustausch bei der geplanten Erstellung der Instrumente angeboten.

Der Fachausschuss Kinder- und Jugendgesundheit im BVÖGD ersucht daher das Ministerium und die für das Gesetzgebungsverfahren Verantwortlichen dringend um eine entsprechende Berücksichtigung der Situation von Kindern und Jugendlichen.

Unsere Mitwirkung am weiteren Beratungsverfahren bieten wir hiermit nachdrücklich an.

V. i. S. d. P:

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues,

Fachausschussvorsprecherin Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Vorstandsmitglied im BVÖGD

Vgl. hierzu Kapitel 2 „Grundsätze der Leistungen“ § 100 Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

Dieser Absatz (2) würde bedeuten, dass ein Großteil der bisher eingereisten, auch geflüchteten Menschen in Deutschland keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten kann.

Denn es heißt im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

„§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt, entfallen ist.“